- bie Ministerialverordnung vom 1. November 1887, Die ben Stanbestramten von ausworts zugegenden Stanbesurfunden betreffenb.
- bie Infruttion bom 1. Muguft 1890, bie Eheichlichung von ruffifden und griedlichen Staatsangebrigen fetreffend, und

ben Rachtrag gur Inftruttion vom 25. September 1890

A. Die Guhrung ber Regifter im Allgemeinen betreffenb.

§ 1.

Die Standesbeamten und beren Stellvertreter haben sich mit den für ihre Thätialeit gestenden Gesehen Recordnungen und Auftruftiquen, nomentlich

bem Reichsgesche über die Beurtundung bes Bersonenstandes und Die Chefoliefung vom 6. Rebruar 1875.

her Mudführungenergebnung bes Runbedraths nom 22 Juni 1875.

der landesherrlichen Ausfahrungsverordnung vom 16. Ottober 1875 und ber gegenwärtigen Auftruftion

genau befanut zu machen.

Blauben fie naberer Belehrung gu beburfen, fo hoben fie fic an bas ihnen als nadite Muffichisbeborbe vorgefebte Muffliche Amtegericht zu wenden.

8 2

Far jeben Standesamtebegirt ift, auch wenn berfelbe aus niehreren Gemeinden beftebt, immer nur ein einziges Geburtbergifter, beogleichen ein eingiges heirathereaufter und ein einziges gleierberaufter auf fabren.

Bei ben Rebeuregistern bilbet, sofern nicht für einen größeren Standesamtsbegirt in Gemößigeit der Aussibeungsberreddung des Bundebraths § 3 eine Zerfegung nothwendig wird, jeder Jahrgang flets einen Band oder ein hoft für fid; bei fleinen Standesamtsbegirten find die Rebeuregister für jedes Jahr beftweise an des Amts-